

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Ortszeit:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 107.

Dienstag, 11. Mai 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wöchentlichlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Großschönau oder durch seinen Rezipienten frei bis Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 1 Mark 55 Pf. Bezugspflicht für die Riesaer Zeitungen frei bis Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 1 Mark 55 Pf. Ausgabezeitung für die Riesaer Zeitungen frei bis Sonntag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsräume Rastenauerstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Herr Paul Lamberts in Hohenbrunn beansprucht, in dem unter Fol. 131 des Grund- und Hypothekenbuches für Langenberg gelegenen Grundstücke eine Glassfabrik zu errichten.

In Gemäßigkeit § 17 der Reichsgewerbeordnung — in der Fassung vom 1. Juli 1888 — wird dies mit der Auflösung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besondern Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, alhier anzubringen.

Großenhain, am 8. Mai 1897.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

1742 F.

v. Wilucki.

Tage des Erscheinens der Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von mindestens 18 Tagen mitten inne liegen muß.

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichsangehörigen. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Form, daß, wenn dieselben vom Vorstande ausgehen, dessen Mitglieder, wenn die Bekanntmachungen aber vom Aufsichtsrath ausgehen, dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter der Firma der Gesellschaft ihren Namen hinzufügen.

Der Aufsichtsrath besteht aus folgenden Herren:

Kammerherr Louis von Stieglitz in Dresden,  
General-Konsul Arthur Rosenthal in Dresden,  
Fabrikbesitzer Otto Kerkowitsch in Dresden,  
Fabrikdirektor Carl Thrambach in Berlin,  
Rechtsanwalt Georg Dinger in Dresden,  
Rechtsanwalt Ferdinand Gerlach in Dresden und  
Fabrikant Gustav Krieg in Leipzig.

Riesa, am 10. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht.

Geldner.

Brehm.

Die auf

Montag, den 17. dies. Mon.,

Vorm. 11 Uhr,

im normalen Raummaischen Grundstücke in Glashütte amberauerte Versteigerung ist aufgehoben.

Riesa, 10. Mai 1897.

Der Ger.-Vollz. beim Regl. Amtsgerichte.

Schr. Gödamer.

## Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen des hiesigen Impfgebietes (Stadt und Amtsgut Riesa mit Vorwerk Göhlis) werden an nachgenannten Tagen und zwar

am 14., 17., 21., 24., 28., 31. Mai und 4. Juni d.S. Jg. Vormittags 9 Uhr die Erstimpfungen und am 14., 17., 21., 24., 28. Juni und 1. Juli d.S. Jg. Vormittags 9 Uhr die Wieder-Impfungen vorgenommen werden.

Die Erstimpfungen finden im Gasthofe „zum Kronprinz“ hier selbst, die Wieder-Impfungen in den Schulen statt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impfungen zu den oben festgesetzten Terminen in den genannten Impfstellen vorzustellen. Befreiungen von der Impfung sind durch in den Impsterminen vorzulegende ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Den Eltern und Erziehern der zum ersten Male impflichtigen Kinder ist es freigestellt, die letzteren an den Impsterminen in der Wohnung des Impfarztes, Herrn Sanitätsrat Dr. med. Haymann, Hauptstraße Nr. 61, 2. Etage, Nachmittags von 2—3 Uhr zur Impfung vorzustellen.

Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen. Die Impfungen müssen mit rein gewaschenem Körper und in rektiller Meldung zur Impfung gebracht werden, währendfalls dieselben zurückgewiesen werden.

Die Impfungen erfolgen unentgeltlich. Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Auflösung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“

Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Riesa, am 11. Mai 1897.

Der Rath der Stadt

Boeters.

Wlth.

## Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Großenhain wird der Weg von Leutewitz nach Riesa wegen Abreise einer Infektion vom 18. bis 19. Mai für schweres Fahrwerk und wegen Aufbringen von Massenhafft in der Zeit vom 20. bis 29. Mai für den Fahrwagen gesperrt und letzterer in vorgenannter Zeit über Hennig resp. Poppitz verwiesen.

Leutewitz, den 10. Mai 1897.

Richter, Gem.-Vorst.

## Deutschland und Sachsen.

Riesa, 11. Mai 1897.

!— Zur erleichterung des Pfingst-Personenverkehrs gelten im Bereich der Königlich Sachsischen Staatsseisenbahn-Berwaltung die am 4. Juni d. J. und an den folgenden Tagen gelösten gewöhnlichen Rückfahrtarten von täglicher Gültigkeit der Unterkunft bis einschließlich 18. Juni d. J. Die Rückreise ist spätestens an diesem Tage anzutreten. Die

dreiägigen Rückfahrtarten genießen die gleiche Gültigkeitsverlängerung. Betreffs der durchgehenden Rückfahrtarten im Verkehr mit Stationen der preußischen Staatsseisenbahnen greift die Vergünstigung mit der Beschränkung Platz, daß im Preußischen Bahnbereiche die Rückreise schon am 10. Juni anzutreten ist, während sie im Sachsischen Bereich noch in der oben angegebenen längeren Frist ausgeführt werden kann. Inwieweit die durchgehenden Rückfahrtarten im Verkehr mit Stationen noch anderer als der preußischen Staatsseisen-

bahnen eine Gültigkeitsverlängerung auf den fremden Bahnen genießen, ist aus der demnächst auf den Stationen zum Anlaß kommenden Bekanntmachung zu entnehmen.

— Es darf wieder an der Zeit sein, vor Beschädigung von Blumen durch Abbrechen von Zweigen und Blättern, sowie vor dem unberechtigten Betreten von Wiesen und Wiesen zu warnen. Die Beschädigung von Blumen und Sträuchern durch Abbrechen von Zweigen und dergleichen wird nach § 303 des Reichsstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu